

Pflanzenschutz-Warndienst

Gemüsebau / Informationen Nr. 05 vom 14.03.2024

Warndienst

Der Pflanzenschutz-Warndienst steht ab sofort allen Gärtnern, Landwirten und Beratern kostenfrei unter ISIP zur Verfügung. Abonnements werden nicht mehr angeboten. **Damit wird auch der kostenpflichtige Versand der Warndienst-Informationen per Mail eingestellt.** Unsere Informationen werden wir in der Vegetationsperiode auf der Seite Pflanzenschutz Warndienste | ISIP <<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/thueringen/pflanzenschutz-warndienste>> bereitstellen. Ein Schnell-Abruf des aktuellen Warndienstes ist auch über die Startseite Thüringen möglich.



The screenshot shows the website interface for the Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum. The navigation menu includes: Pflanzenschutzrecht, Pflanzenschutztechnik, Pflanzengesundheit, Ackerbau, Gartenbau, Haus- und Kleingärten. The main content area displays a welcome message and two news items dated 08.03.2024. The 'Pflanzenschutz Warndienste' section is highlighted with a red box, indicating 'aktuelle Warndienste des TLLLR'.

Ein Informationsservice über neu eingestellte Warndienste kann auf zwei Wegen erfolgen:

- 1) Benachrichtigung über den TLLLR-Newsletter per Email.
 Dazu sollten Sie unter [Newsletter | TLLLR \(thueringen.de\)](https://www.tlllr.thueringen.de/newsletter) registriert sein.
- 2) Benachrichtigung per SMS durch registrierte ISIP-Nutzer im Portal unter > Mein ISIP

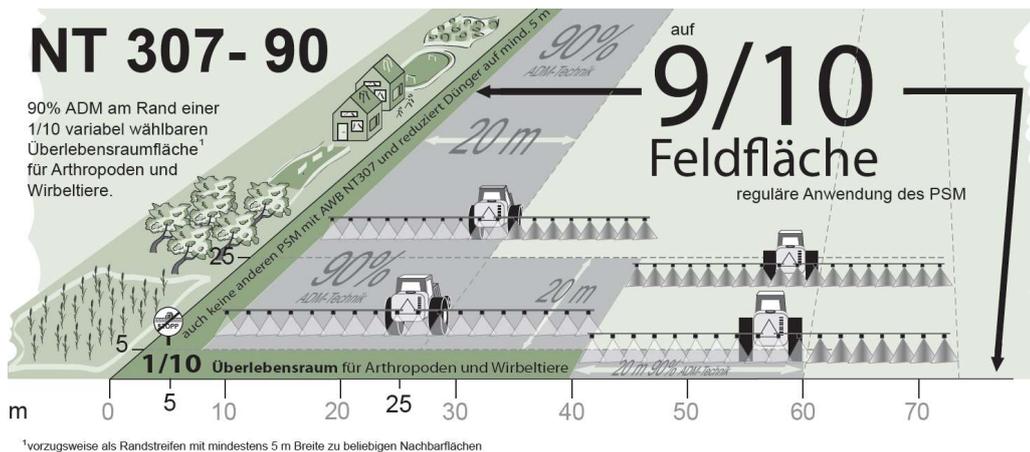
Biodiversitätsauflagen Glyphosat

Einige glyphosat-haltige PSM, deren Zulassungsende vor kurzem bis zum 15.12.2024 verlängert wurde bzw. die neu zugelassen wurden, erhielten die neuen Anwendungsbestimmungen (AWB) **NT307-0**, **NT307-50**, **NT307-75**, **NT307-90** und **NT308** zum Schutz des Naturhaushalts (Wortlaut siehe unten). Diese AWB gelten nicht für das jeweilige Pflanzenschutzmittel, sondern vorrangig für einzelne Indikationen des Acker- und Gemüsebaus.

Hintergrund:

Nach erneuter Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat auf EU-Ebene, verlängerte das BVL als nationale Zulassungsbehörde die Zulassung glyphosathaltiger Produkte seit Dezember 2023 um ein weiteres Jahr. Hierbei wurden nun oben genannte AWB vergeben. Bei diesen AWB handelt es sich um sogenannte Biodiversitätsauflagen, durch die 10 % der Ackerfläche als gewichtete Kompensationsfläche nicht mit den entsprechenden PSM behandelt werden dürfen. Zusätzlich wird der Einsatz verlustmindernder Technik in einer Breite von mindestens 20 m zu diesen Teilflächen gefordert.

Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht die Anwendung glyphosathaltiger PSM für NT307-90:



(Quelle Abbildung: Schmalstieg, Pflanzenschutzamt Berlin)

Das Umweltbundesamt, als am Zulassungsverfahren beteiligte Behörde, fordert schon länger zum Schutz der Biodiversität die Schaffung von Biodiversitätsflächen. Eine Ausweitung auf andere Produktgruppen wird diskutiert. Bereits im Jahr 2019 entschied das Verwaltungsgericht Braunschweig allerdings, dass solche Regelungen zur Biodiversität nicht zulässig sind. Als Begründung führte das Gericht das Fehlen amtlich anerkannter, wissenschaftlicher Methoden zur Feststellung der Auswirkungen von PSM auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem an. Nach EU-Verordnung 1107/2009 muss die EFSA wissenschaftliche Methoden anerkannt haben, bevor eine nationale Behörde Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Ackerbegleitflora der Behandlungsfläche prüfen kann.

Nach derzeitigem Stand gelten die AWB zur Biodiversität im Gemüsebau für das Glyphosat-Herbizid **MON 79991** (NT307-90, NT308, Zul.-Nr. 027535-00) sowie das neu zugelassene **Credit Extreme** (NT307-0, NT307-50, siehe Zulassungsinformationen).

Für erste Produkte wie **Dominator 480 TF** (Zulassungs-Nr. 026923-00), wurden diese AWB zwischenzeitlich bereits wieder gerichtlich aufgehoben.

NT307-0: Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Code mit der Nummer NT307 beginnt. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.

NT307-50: Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Code mit der Nummer NT307 beginnt. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.

NT307-90: Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des PSMs nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit AWB zugelassen sind, deren Code mit der NT307 beginnt. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das ... mind. in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.

NT308: Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden. Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Code mit der Nummer NT306 beginnt.

Sonstige neue Auflagen

Bisher wurde für alle Glyphosat-Produkte die AWB **NG352** vergeben. Diese schreibt eine Anwendungspause von 40 Tagen vor, wenn die Glyphosat-Menge in zwei aufeinanderfolgenden Anwendungen 2,9 kg/ha überschreitet.

Das neu zugelassene Glyphosat-Herbizid **Credit Extreme** (siehe Zulassungsinformationen) hat ebenfalls eine die neue AWB **NG352-1** (siehe unten) zum Schutz des Grundwassers erhalten. Diese schreibt eine Anwendungspause von 75 Tagen vor, wenn die Glyphosat-Menge in zwei aufeinanderfolgenden Anwendungen 2,4 kg/ha überschreitet.

Beide Regelungen gelten auch dann, wenn das Mittel für unterschiedliche Zwecke angewendet wird sowie bei Verwendung verschiedener Glyphosat-Produkte im Laufe eines Jahres.

NG352-1: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

Des Weiteren wurde für oben genanntes Produkt ebenfalls eine weitere neue AWB (NT140) zum Schutz des Naturhaushaltes vergeben. Diese regelt die Vorgabe einer Abdriftminderung auf der gesamten Fläche sollte die Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha erfolgen.

NT140: Die Anwendung des Mittels muss bei einer Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha mit einem Feldspritzgerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" der ersten Bekanntmachung über die Eintragung der geprüften Gerätetypen in die Beschreibende Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Abdriftminderungsklasse von mindestens 50 % eingetragen ist. Die Verwendungsbestimmungen für die Ausbringung mit einer Abdriftminderung von mindestens 50 % sind auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.